

## Sommersemester 2022

### Vorlesung Nebenstrafrecht

#### § 6 Versammlungsrecht

#### Wiederholungsfragen

*Informationen zu den Fragen in der Kommentierung der versammlungsrechtlichen Strafvorschriften im Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Kommentator : Tölle).*

1. Wem steht das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) zu ?
2. Worin unterscheiden sich eine „öffentliche Versammlung“ und ein „Aufzug“ ?
3. Was ist der Unterschied zwischen einer „Ansammlung“ und einer „Versammlung“ ?
4. Welcher Zusammenhang besteht zwischen einem Parteienverbot gem. Art. 21 Abs. 2 GG und dem Recht auf Veranstaltung von oder Teilnahme an öffentlichen Versammlungen ?
5. Welcher Unterschied besteht zwischen Versammlungen gem. §§ 5 ff VersG und Versammlungen gem. §§ 14 ff VersG ?
6. Ist die „Sprengung“ einer nicht verbotenen Versammlung in § 21 VersG Teil des objektiven Tatbestandes oder des subjektiven Tatbestandes ?
7. Ist der Versuch der Verursachung einer groben Störung gem. § 21 VersG strafbar ?
8. Worin unterscheiden sich „Gewalttätigkeit“ (§ 21 VersG) und „Gewalt“ (§ 240 StGB) ?
9. Schützt § 21 VersG auch nichtöffentliche Versammlungen ?
10. Welchem Straftatbestand des StGB-BT ist § 22 VersG nachgebildet ?
11. Schützt § 22 VersG Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen ?
12. Welche rechtliche Qualität haben
  - a) die Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung;
  - b) die Anstiftung zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung und
  - c) die öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung ?
13. Ist § 24 VersG ein Sonderdelikt ?
14. Wer kann Täter des in § 25 VersG normierten Delikts sein ?
15. Ist § 26 VersG auf Spontanversammlungen anwendbar ?
16. Aus welchem Grund wird § 27 Abs. 2 VersG von der h. M. für verfassungswidrig gehalten ?

17. Macht sich aus § 27 Abs. 1 VersG iVm § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB strafbar, wer einen Versammlungsteilnehmer zur Mitnahme einer Waffe veranlaßt, indem er ihm wahrheitswidrig vorspiegelt, die Mitnahme der Waffe sei behördlich genehmigt ?

18. Welche besondere strafrechtliche Sanktion ist bezüglich einer Uniform möglich, die in eine Straftat gem. § 28 VersG involviert ist ?